



Brüssel, den 20. Januar 2025
(OR. en)

5445/25

AGRI 15
AGRIORG 6
AGRIFIN 3
DELACT 1

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Januar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 134 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.1.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in Mitteilungen über Hanf

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 134 final.

Anl.: C(2025) 134 final

5445/25

LIFE.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2025
C(2025) 134 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.1.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 hinsichtlich bestimmter
Berichtspflichten in Mitteilungen über Hanf**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 8 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt, der Kommission die erlassenen Bestimmungen über Einfuhrizenzen für Hanferzeugnisse mitzuteilen und die Kommission über die Sanktionen oder Maßnahmen zu unterrichten, die infolge festgestellter Unregelmäßigkeiten verhängt bzw. unternommen wurden. Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über „[Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus](#)“ sollten diese Berichtspflichten jedoch abgeschafft werden, um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Auf den Sitzungen der Sachverständigengruppe für horizontale Fragen im Rahmen der GAP vom 23. September 2024 und 18. Dezember 2024 wurde der delegierte Rechtsakt vorgestellt und erörtert. Der Rechtsakt wurde vom 25. Oktober 2024 bis zum 22. November 2024 zur Konsultation im Rahmen des Feedback-Mechanismus veröffentlicht. Es gingen drei Rückmeldungen von Interessenträgern aus drei Mitgliedstaaten ein. Die Rückmeldungen wurden von zwei anonymen Bürgerinnen und Bürgern und einem Verein eingereicht.

Der Verein begrüßt die Initiative. Die Bürgerinnen/Bürger hatten eine allgemeine Frage dazu, wie sie zu einem noch nicht von der Europäischen Kommission angenommenen Entwurf Stellung nehmen können. Nach den Verfahrensvorschriften geht der Feedback-Mechanismus jedoch der Annahme des delegierten Rechtsakts voraus.

Die Kommission hat die Beiträge zur Kenntnis genommen und den Schluss gezogen, dass es keinen Anlass gibt, die vorgeschlagene Verordnung zu ändern.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der vorliegende delegierte Rechtsakt sieht die Änderung von Artikel 8 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 vor.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.1.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in Mitteilungen über Hanf

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Es ist jedoch wichtig, diese Anforderungen zu straffen, um sicherzustellen, dass sie den Zweck erfüllen, für den sie bestimmt waren, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission² ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich des Verzeichnisses der Erzeugnisse, für die eine Ein- oder Ausfuhr Lizenz vorzulegen ist.
- (3) In Artikel 8 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 sind Art und Typ der in Bezug auf Hanf zu übermittelnden Angaben festgelegt. Insbesondere werden unter anderem die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten festgelegt, der Kommission die erlassenen Bestimmungen über Einfuhrlizenzen für Hanferzeugnisse mitzuteilen und die Kommission über die Sanktionen oder Maßnahmen zu unterrichten, die infolge festgestellter Unregelmäßigkeiten verhängt bzw. unternommen wurden. Um den Verwaltungsaufwand für Mitgliedstaaten zu verringern und angesichts der Tatsache, dass es nicht erforderlich ist, eine Verpflichtung zur systematischen und jährlichen Übermittlung dieser Angaben aufzuerlegen, die die Mitgliedstaaten der Kommission auf Anfrage zur Verfügung stellen können, sollten diese Berichtspflichten daher nicht mehr verlangt werden. Dies steht im Einklang mit

¹ ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oi>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhr Lizenz und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenz geisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABI. L 206 vom 30.7.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/1237/oi).

der Mitteilung der Kommission „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“³.

- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) in Bezug auf Hanf die zuständigen Kontrollstellen gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.1.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus (COM(2023) 168 final).